Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Genossenschaftsgesetz geändert wird (Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2027 – GenRÄG 2027)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Genossenschaftsgesetz, RGBl. I Nr. 70/1873, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht durch schriftliche Erklärung und deren Annahme durch die Genossenschaft. Ist die Nachschusspflicht des Beitrittswerbers nach dem Genossenschaftsvertrag ausgeschlossen und die Einlage sofort zur Gänze zu leisten, so kann der Genossenschaftsvertrag vorsehen, dass für die Beitrittserklärung die Textform im Sinne des § 13 Abs. 2 AktG genügt.“

2. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „erliegen“ *durch die Wortfolge* „erliegt oder der Anmeldung angeschlossen ist“ *ersetzt.*

3. In § 24 Abs. 3 wird die Wortfolge „dritter und vierter“ *durch die Wortfolge* „vierter und fünfter“ *ersetzt.*

4. Nach § 94o wird folgender § 94p eingefügt:

„**§ 94p.** § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2027 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“